

**Arbeitnehmerbeteiligung in der SE**  
**Arbeitspapier N° . 10**  
*Redaktionelle Fehler in der RiLi/SE*  
13.01.2003

Ein Vergleich der deutschen, französischen und englischen Fassung der Richtlinie hat zwei Arten von Unstimmigkeiten ergeben: es gibt redaktionelle Fehler, die in allen drei Sprachfassungen auftauchen.<sup>1</sup> Darüber hinaus weicht die englische Fassung von den beiden anderen Sprachfassungen in einem wichtigen Punkt stark ab.

Redaktionelle Fehler in allen drei Sprachfassungen der Richtlinie

*Art. 8.2*

*Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass das **Aufsichts- oder das Verwaltungsorgan einer SE** oder einer beteiligten Gesellschaft mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet in besonderen Fällen und unter den Bedingungen und Beschränkungen des einzelstaatlichen Rechts Informationen nicht weiterleiten muss, wenn deren Bekanntwerden bei Zugrundelegung objektiver Kriterien den Geschäftsbetrieb der SE (oder gegebenenfalls der beteiligten Gesellschaft) oder ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe erheblich beeinträchtigen oder ihnen schaden würde.*

Art. 8.2 enthält offensichtlich einen Redaktionsfehler. Während Art. 8.1 von der Verpflichtung der Arbeitnehmervertreter in einem Besonderen Verhandlungsgremium oder im Organ zur Vertretung der Arbeitnehmer zur Verschwiegenheit handelt, redet Art. 8.2 plötzlich von der Geheimhaltung von Informationen durch **das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE**. Art. 8.4 macht deutlich, dass es sich hier um Informationen handelt, die das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan an die Arbeitnehmervertreter gibt. Nun ist aber das „zuständige Organ“, die Leitung der SE, zuständig für die Weitergabe von Informationen an die Arbeitnehmervertretung der SE und nicht das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan.

Es handelt sich wohl um ein Versehen bei der Redaktion des Artikels, der ansonsten nahezu wörtlich aus der EBR-Richtlinie übernommen wurde, und Art. 8.2 muss so verstanden werden, dass hier dem **zuständigen Organ der SE**, der Unternehmensleitung, das Recht gegeben werden soll,

---

<sup>1</sup> Ob es darüber hinaus redaktionelle Fehler in anderen Sprachfassungen der Richtlinie gibt, haben wir nicht überprüft.

Informationen in besonderen Fällen nicht an die Arbeitnehmervertretung der SE weiterzuleiten.

*Auffangregelung für die Mitbestimmung, Teil 3*

*Das Vertretungsorgan entscheidet über die Verteilung der Sitze im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan auf die Mitglieder, die Arbeitnehmer aus verschiedenen Mitgliedstaaten vertreten, oder über die Art und Weise, in der die Arbeitnehmer der SE Mitglieder dieser Organe empfehlen oder ablehnen können, entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der SE. Bleiben Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten bei der anteilmäßigen Verteilung unberücksichtigt, so bestellt das Vertretungsorgan eines der Mitglieder aus einem dieser Mitgliedstaaten, und zwar vorzugsweise – sofern angemessen – aus dem Mitgliedstaat, in dem die SE ihren Sitz haben wird. Jeder Mitgliedstaat hat das Recht, die Verteilung der ihm im Verwaltungs- oder im Aufsichtsorgan zugewiesenen Sitze festzulegen.*

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan der SE haben kein nationales, sondern ein europäisches Mandat. Jedes einzelne von Arbeitnehmerseite nominierte Mitglied eines Aufsichts- oder Verwaltungsorgans einer SE vertritt die Gesamtheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SE und nicht allein eine nationale Klientel. Deswegen muss das Vertretungsorgan entscheiden können; wie diese Mandate zu verteilen sind.

**Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen**

<b>Art. 4.2.b Deutsche Fassung</b>	<b>Art.4.2.b Englische Fassung</b>	<b>Art. 4.2.b Französische Fassung</b>
Unbeschadet der Autonomie der Parteien und vorbehaltlich des Absatzes 4 wird in der <b>schriftlichen Vereinbarung</b> nach Absatz 1(...) Folgendes festgelegt (...) b) die Zusammensetzung des <b>Vertretungsorgans als Verhandlungspartner</b> des zuständigen Organs der SE (...)	Without prejudice to the autonomy of the parties, and subject to paragraph 4, the <b>agreement</b> referred to in paragraph 1 (...) shall specify : (...) the composition, number of members and allocation of seats on the <b>representative body</b> which will be the <b>discussion partner</b> of the competent organ of the SE (...)	Sans préjudice de l'autonomie des parties, et sous réserve du paragraphe 4, <b>l'accord</b> visé au paragraphe 1 (...) fixe : (...) la composition, le nombre des membres et la répartition des sièges de <b>l'organe de représentation</b> qui sera <b>l'interlocuteur</b> de l'organe compétent de la SE (...)

Zwei Unterschiede springen ins Auge. Nach der deutschen Fassung ist das Besondere Verhandlungsgremium gezwungen, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen, die beiden anderen Sprachfassungen erwähnen nur „agreement“ bzw. „accord“, ohne die Schriftlichkeit zu verlangen. Alles andere als eine schriftliche Vereinbarung ist aber bei dieser Materie schlicht unvorstellbar.

In der deutschen Fassung wird das Vertretungsorgan als Verhandlungspartner bezeichnet, was durchaus dem französischen interlocuteur entspricht. Die englische Fassung weicht hingegen deutlich von den beiden anderen Texten ab, indem sie dem Vertretungsorgan nur den Rang eines Diskussionspartners des zuständigen Organs der Se zugestehen will. Dies entspricht nicht den in der RiLi/SE selbst festgelegten Rechten des Vertretungsorgans.

<b>Art. 8.1 Deutsche Fassung</b>	<b>Art.8.1 Englische Fassung</b>	<b>Art. 8.1 Französische Fassung</b>
Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Mitgliedern des besonderen Verhandlungsgremiums und des Vertretungsorgans sowie den sie unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet wird, ihnen als vertraulich mitgeteilte Informationen <b>an Dritte</b> weiterzugeben.	Member States shall provide that members of the special negotiating body or the representative body, and experts who assist them, are not authorised to reveal any information which has been given to them in confidence.	Les États membres prévoient que les membres du groupe spécial de négociation ou de l'organe de représentation, ainsi que les experts qui les assistent, ne sont pas autorisés à révéler <b>à des tiers</b> des informations qui leur ont été communiquées à titre confidentiel.

Der Unterschied bedeutend. In der deutschen und französischen Fassung werden die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums bzw. des Vertretungsorgans aufgefordert, ihnen als vertraulich mitgeteilte Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der SE oder nationale Arbeitnehmervertreter der SE sind aber keine Dritte im Sinne der RiLi/SE, da sie selbst Vertraulichkeitsregelungen unterliegen. In der englischen Fassung fehlt der Begriff „Dritte“ völlig. Nach dem Wortlaut der englischen Fassung könnten Mitglieder des Vertretungsorgans eine ihnen als vertraulich mitgeteilte Information nicht einmal an die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsorgan der SE weiterreichen. Der Wortlaut der englischen Fassung von Art. 8.1 beruht auf einem redaktionellen Irrtum, der korrigiert werden muss.